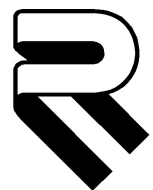


WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

FÜR DAS JAHR 2000/2001



Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	5
II. GESETZGEBUNG - LEGISTIK	6
1. ANREGUNGEN ZUR RECHTSPOLITIK	6
a) Formvorschriften in der heutigen Zeit	6
b) Reform des strafprozessualen Vorverfahrens	8
2. GESETZESBEGUTACHTUNG	9
3. MANGELNDE GESETZESQUALITÄT	10
4. SONSTIGES	11
III. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	12
1. VERFASSUNGSGERICHTSHOF	12
2. VERWALTUNGSGERICHTSHOF	12
IV. STRAFRECHTSPFLEGE	15
1. VERFAHRENSHILFE FÜR PRIVATBETEILIGTE	15
2. VERTEIDIGUNGSKOSTENBEITRAG GEM § 393A StPO	16
a) Ersatz der Verteidigerkosten bei Freispruch	16
b) Verteidigungskostenbeitrag bei Einstellung des Verfahrens gem § 227 StPO	17
3. AMTSVERTEIDIGUNG	18
4. BARAUSLAGENBESTIMMUNG DES VERFAHRENSHELFFERS	18
5. PFLICHTVERTEIDIGUNG	18
6. JGG	19
7. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	20
a) Rechtmäßigkeit von Verfahrenshilfebestellungen	20

b) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung	20
c) Verzögerungen in Strafverfahren	21
d) Mitteilungen laut Ladung	23
e) Kostenbestimmungsbeschlüsse	23
f) Anschein von Befangenheit	24
g) Sonstiges	24
V. ZIVILRECHTSPFLEGE	26
1. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	26
a) Verfahrenshilfe	27
b) Überlange Verfahrensdauer	29
c) Verfügung über Kostenvorschüsse	34
d) Mitteilungen auf Ladung	35
e) Zustellungen	35
f) Nichtbeachtung der anwaltlichen Vollmacht durch die ÖBB	35
g) Sonstiges	35
2. EXEKUTIONSVERFAHREN	36
a) Verzögerung von Erledigungen	36
b) Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes	37
c) Haftung für Gerichtsgebühren zur ungeteilten Hand	41
d) Sonstiges	41
3. INSOLVENZVERFAHREN	43
4. AUßERSTREIT	43
a) Verzögerung von Erledigungen	44
5. GRUNDBUCHSPFLEGE	45
VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG	46

VII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE,**STATISTIK** **49**

1. VERFAHRENSHILFE	49
2. ERSTE ANWALTSCHE AUSKUNFT	50
3. ANWALTSCHE JOURNALDIENST	50
4. ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	51
5. WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	51
6. ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE	52

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN **54**

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 der Rechtsanwaltsordnung folgend

den 28. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2000/2001

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich 15. November 2001 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Dank und Anerkennung gebührt nicht nur dem Bundesministerium für Justiz, das in besonders eingehender Weise zum Wahrnehmungsbericht 1999 Stellung genommen hat, sondern auch dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, dem Präsidenten des Österreichischen Patentamtes und dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien für ihre Stellungnahmen. Weiters dankt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz und dem Vizepräsidenten der Finanzprokuratur für ihre Erklärungen zu dem Besonderen Teil des Wahrnehmungsberichtes 1999.

II. GESETZGEBUNG - LEGISTIK

1. Anregungen zur Rechtspolitik

a) Formvorschriften in der heutigen Zeit

Im Rahmen dieses Wahrnehmungsberichts wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eine **Studie der Professoren Dr. Peter Bydlinski und DDr. hc. mult. Franz Bydlinski, mit dem Titel „Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand“**, die im September 2001 in Wien der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, aufgegriffen. Die Professoren Bydlinski kommen in dieser Studie, die vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung in Auftrag gegeben wurde, zu dem Ergebnis, daß die althergebrachten Formvorschriften überdacht werden sollten.

Vorauszuschicken ist, daß jedes Formgebot durch zusätzliche Kosten und zeitliche Verzögerung den rechtsgeschäftlichen Verkehr zu Lasten der Wirtschaft und des Bürgers erschwert. **Vielfach entsprechen Formvorschriften nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit und stellen sachlich nicht gerechtfertigte Hindernisse für den rechtsgeschäftlichen Verkehr dar.** Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schließt sich daher in der Überzeugung, daß damit für den Rechtsunterworfenen und Rechtsanwender mehr Klarheit und Rechtssicherheit erreicht werden kann, in folgenden Punkten der Meinung der Verfasser an:

- Im rechtsgeschäftlichen Bereich **bedarf jede Abweichung vom Prinzip der Formfreiheit (§ 883 ABGB) besonderer Legitimation.**

- **Alles für Formfragen Grundsätzliche und Wesentliche sollte im ABGB geregelt werden**, jedenfalls soweit es um Rechtsgeschäfte geht. Dies wäre wichtig um bessere Übersichtlichkeit und Klarheit zu schaffen, da von der Kenntnis der Rechtslage regelmäßig die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes abhängt.

Deswegen sollte **der Anwendungsbereich der §§ 883 ff ABGB** grundsätzlich über Verträge hinaus auf alle Rechtsgeschäfte **erweitert** werden.

Weiters sollten **alle denkbaren Rechtsgeschäftsformen** mit entsprechender Definition **im ABGB aufgezählt** werden und zwar die Schriftform, der Notariatsakt, die sichere elektronische Signatur und das gerichtliche Protokoll.

Im Sinne größerer Übersichtlichkeit und Klarheit sollten **alle notariatsaktpflichtigen Rechtsgeschäfte im ABGB** genannt werden, eventuell bei den betreffenden Rechtsgeschäften, nicht aber wie derzeit in einem eigenen – unvollständigen – NZwG, angeordnet werden.

Es sollte eine ausdrückliche Vorschrift erlassen werden, um Klarheit darüber zu schaffen, daß **Vertragserklärungen auch in verschiedenen Urkunden formwirksam** abgegeben werden können.

Die **Rechtsfolge der Nichteinhaltung gesetzlich vorgeschriebener Formen** sollte unmißverständlich angeordnet werden.

Hervorzuheben sind die Ergebnisse der Studie zu **§ 4 Signaturgesetz**. Diese Bestimmung haben die Verfasser als **mehrfach überarbeitungsbedürftig** beurteilt. Tatsächlich ist die Umsetzung der Signaturrechtlinie im Signaturgesetz mißglückt. Problematisch ist insbesondere, daß die Gleichwertigkeit der sicheren elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift, also der Schriftform mit Unterschrift (Unterschriftlichkeit), eingeschränkt wurde.

Wenn die sichere Signatur – wie dies angeordnet ist – die Schriftform mit Unterschriftlichkeit ersetzen und auf technische Weise sicherstellen soll, daß sicher signierte elektronische Erklärungen tatsächlich von demjenigen stammen, der sich als deren Absender bezeichnet, dann ist nicht einzusehen, warum dies für Willenserklärungen oder Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit einer öffentlichen Beglaubigung bedürfen, nicht gelten soll. Die

Forderung der Verfasser der Studie, daß **die sichere elektronische Signatur die Beglaubigung der Unterschriften ersetzen sollte**, ist daher zutreffend, vorausgesetzt, daß die Technik die entsprechenden Sicherheitsstandards gewährleisten kann, wovon auszugehen ist.

Aufgrund der Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bezüglich Formgebote kann es zu Behinderungen des grenzüberschreitenden Rechtsgeschäftsverkehrs kommen. Da Österreich mit besonderen Formvorschriften bereits europaweit „führend“ ist, lehnt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die von den Autoren der Studie vorgeschlagene Einführung zusätzlicher Formalismen strikte ab und tritt dagegen für einen **Abbau von Formvorschriften** ein, damit die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs auch in Zukunft erhalten bleibt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fordert darüber hinaus die Novellierung des Signaturgesetzes, weiters daß das ABGB hinsichtlich der Formvorschriften im Sinne der vorliegenden Studie geändert und die Notariatsaktpflicht durch die Schriftform (mit Unterschrift) für die Bestätigung des Erhaltes des Heiratsgutes, die Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die Schenkung ohne wirkliche Übergabe sowie die Gründungsakte der Aktiengesellschaft und der GmbH sowie für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH ersetzt wird.

Weiters wird angeregt, den Kaufmannsbegriff des materiellen Handelsrechtes durch einen Unternehmerbegriff zu ersetzen. Damit würde erreicht, daß das strengere Kaufmannsrecht für alle am wirtschaftlichen Verkehr Teilnehmenden und Schutzvorschriften insbesondere gegen Übereilung nur für den Privaten (Konsumenten) gelten würde.

b) Reform des strafprozessualen Vorverfahrens

Die Fertigstellung des **Entwurfs eines Strafprozeßreformgesetzes**, der derzeit in Diskussion steht, wird von der Rechtsanwaltschaft grundsätzlich begrüßt, wobei aber sicherlich noch Kritik und Anregungen aufzuarbeiten sein werden. Dazu wird auf die sehr

umfangreiche und wissenschaftlich ausgearbeitete Stellungnahme der Rechtsanwaltschaft verwiesen.

Nicht übersehen werden sollte, daß die Bestimmungen für den Strafprozeß selbst gleichfalls zu überdenken sind, insbesondere was die Positionen der „Parteien“ Staatsanwalt, Verteidiger und Privatbeteiligtenvertreter (aber auch des Richters) angeht. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat auch dazu in seiner Stellungnahme Vorschläge unterbreitet.

2. Gesetzesbegutachtung

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, die Rechtsanwaltskammern und die Begutachtungsreferenten für die Bundes- und Landesgesetzgebung waren im Berichtszeitraum mit nahezu 350, teilweise äußerst umfangreichen Gesetzesentwürfen befaßt. Von Seiten des Bundesministeriums für Justiz gingen beispielsweise das Europäische Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG), das Außerstreitgesetz, die ZPO-Novelle 2001, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das E-Commerce-Gesetz und wie bereits zuvor ausgeführt das Strafprozeßreformgesetz in die Begutachtung.

Negativ hervorzuheben sind die oftmals **extrem kurzen Begutachtungsfristen**, die dazu führen, daß in vielen Fällen die Abgabe einer fundierten Stellungnahme, speziell durch einen primär freiberuflich tätigen Rechtsanwalt, faktisch unmöglich wird. Der Bundeskanzler und die zuständigen Ministerien wurden wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen.

Als konkretes Beispiel ist das Budgetbegleitgesetz 2001 zu nennen. Der Entwurf wurde erst nach Urgenz beim Bundesministerium für Finanzen am 26. September 2000 übermittelt, die Frist zur Stellungnahme endete bereits am 29. September 2000. Angesichts des Umfanges dieses Entwurfes (samt Erläuterungen 83 Seiten) ist eine Begutachtungsfrist von nur 3 Tagen unzumutbar.

Auch der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grunderwerbssteuergesetz 1987, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 und das Kapitalverkehrssteuergesetz geändert werden, wurde dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erst am 20. September 2001 mit einer Begutachtungsfrist bis 1. Oktober zugestellt. Die Begutachtungsfrist wurde auf Ersuchen sodann bis 3. Oktober verlängert. Für die anwaltliche Berufsausübung sind die gegenständlichen Gesetze von besonderer Wichtigkeit. Eine Begutachtungsfrist von knapp mehr als einer Woche ist daher keineswegs ausreichend, sondern bedeutet im Ergebnis eine Beschneidung des Begutachtungsrechtes des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß mit den Vertretern der Rechtsanwaltschaft im Vorfeld der Gesetzwerdung zu bestimmten wesentlichen Aspekten keine Gespräche geführt worden sind, obwohl dies mit anderen Beteiligten, wie z.B. den Notaren, offenbar der Fall gewesen ist. Eine solche Ungleichbehandlung der Berufsgruppen stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Rechtsanwälte dar und es ist daher auch erklärlich, daß die Gesetze mehr auf die Gegebenheiten der Notare als die der Rechtsanwälte Rücksicht nehmen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich deutlich gegen diese Vorgangsweise aus und fordert künftig auch in dieser Phase eingebunden zu werden.

Trotz dieser zweifelsohne bestehenden Mißstände sind die von der Anwaltschaft abgegebenen Gutachten ein von den Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften erfahrungsgemäß vielbeachteter Beitrag zur Legistik.

3. Mangelnde Gesetzesqualität

Es wurde darauf hingewiesen, daß die **Verweisungspraxis des Gesetzgebers nach wie vor unübersichtlich** ist; im Zusammenhang mit der Einbeziehung des EU-Rechts nicht nur für den durchschnittlichen Rechtsanwender, sondern auch für den Fachmann.

Weiters wurde angemerkt, daß es zwar richtig ist, daß divergierende Entscheidungen des OGH in Mietrechtssachen nicht zwingend auf eine mangelhafte **Qualität des Mietrechtsgesetzes** zurückzuführen sind, doch ist dies zumindest mit ein Grund dafür. Der Ruf der Rechtsanwender und der Betroffenen, das sind praktisch alle Staatsbürger, nach einer übersichtlichen, vereinheitlichten und verständlichen Gestaltung des Mietrechtsgesetzes muß daher stets wiederholt werden. Eine partielle, sich überschlagende Regelung einzelner Bestimmungen ist durch eine gründliche Überarbeitung und überschaubare Neugestaltung des Gesetzes zu ersetzen.

4. Sonstiges

Im Zuge der Einsparungsdiskussion des Bundes wird auf den Umstand hingewiesen, daß die Kundmachung der im Teil II des Bundesgesetzblattes verlautbarten Verordnungen derzeit „verschwenderisch“ erfolgt, weil je Verordnung immer ein eigenes Blatt verwendet wird. Dies führt dazu, daß bei entsprechend kurzen Verordnungen sehr viel leerer Platz verbleibt und auf Seite 2 immer nur Werbung für das Bundesgesetzblatt der Republik Österreich abgedruckt ist. Wesentlich vernünftiger und platzsparender, vor allem aber auch kostensparender wäre es, die zum gleichen Zeitpunkt kundgemachten Verordnungen, in einem einzigen Exemplar zusammenzufassen.

III. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Verfassungsgerichtshof

Beschwerde wurde darüber geführt, daß die **Erledigungsdauer** des Verfassungsgerichtshofes zu lang ist (beispielsweise Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren in einigen Fällen). Siehe weiters die unten angeführte Beschwerde hinsichtlich beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

2. Verwaltungsgerichtshof

Auch die **Verfahrensdauer** vor dem Verwaltungsgerichtshof wurde als nach wie vor unzumutbar lang kritisiert. Es wird die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofs nicht übersehen, doch hat die rechtsuchende Bevölkerung für jahrelang anhängige Verfahren wenig Verständnis (so beispielsweise seit 12.6.1995, 17.10.1995, 1.3.1995, 19.12.1996 und 14.7.1999 anhängige Verfahren, wobei es sich jeweils um Beschwerden handelt, die die Zulässigkeit von Versetzungen im öffentlichen Dienst und Entgeltansprüche betreffen).

Konkret wurde gerügt, daß in einer Beschwerdesache des Verwaltungsgerichtshofes, der vom bestellten Verfahrenshelfer gestellte Antrag auf **Ersatz der Barauslagen** abgewiesen wurde, da dem Beschwerdeführer die Verfahrenshilfe nicht durch einstweilige Befreiung von sonstigen Barauslagen gewährt worden sei. Es wird ersucht, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß dem Verfahrenshilfevertreter bei Bewilligung der Verfahrenshilfe auch die Befreiung von der Bezahlung von Barauslagen bewilligt wird. Es kann nicht angehen, daß Verfahrenshilfevertreter Barauslagen aus der eigenen Tasche zum Verfahren zuschießen müssen.

Ein Kollege aus Niederösterreich hat kritisiert, daß **beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zunehmend Beschwerden ohne Durchführung eines Verfahrens zurückweisen.**

Dies führt zu einer für den einzelnen Staatsbürger unbefriedigenden Situation, weil die Rechtsschutzmöglichkeiten eingeschränkt und Rechtsfragen, die auch für die Zukunft von Bedeutung sein können, nicht gelöst werden.

Es wurde konkret Beschwerde darüber geführt, daß ein Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut, knapp vor Beginn eines Volksfestes, Baubewilligungen für die Errichtung von Veranstaltungsbetriebsstätten, Zeltanlagen u.a. erlassen hat. Über die im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen Einwendungen eines Anrainers entschied wiederum der Magistrat unter Hinweis auf eine „Entscheidung des Bürgermeisters“ und nicht der nach Stadtrecht zuständige Stadtsenat. Dies wurde mit einer Art „Notbestimmungsrecht“ im Stadtrecht begründet, demzufolge der Bürgermeister anstelle eines Kollegialorgans Entscheidungen treffen kann, wenn dieses nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Zu der Handhabung dieser „Notstandsmaßnahme“ hat sogar die NÖ Landesregierung zugestanden, daß „die Anwendbarkeit im Berufungsverfahren über eine Baubewilligung nicht in allen Fällen als möglich erscheint“. Die daraufhin beim VfGH erhobene Beschwerde wegen Verletzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) und auf Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, wurde vom VfGH nach 19 Monaten abgelehnt, weil die gerügten Rechtsverletzungen nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes gewesen seien. Die über Antrag dem VwGH zur Entscheidung abgetretene Beschwerde wurde vom VwGH zurückgewiesen, weil über eine Beschwerde entschieden würde, die sich gegen eine zu diesem Zeitpunkt nicht mehr rechtswirksame Baubewilligung richtet, sodaß eine allfällige Aufhebung derselben durch den VwGH keine Besserstellung des Beschwerdeführers bewirken könnte. Es fehle daher von vornherein die Beschwerdelegitimation nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG. Die unbefriedigende Konsequenz dieser Vorgangsweise der Höchstgerichte besteht darin, daß die Stadtgemeinde offenbar alle zwei Jahre konsequent nach diesem Muster vorgeht. Die belastete Partei wird daher nie die Möglichkeit haben, die Richtigkeit ihrer Rechtsansicht von einem Höchstgericht überprüfen zu lassen. Diese Situation ist insbesondere hinsichtlich des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit bedenklich und insofern unbefriedigend als die Gemeinden den Bürger so für kurze Dauer um seine Rechte bringen

können. Es wird daher angeregt den aufgezeigten Mißstand – allenfalls auch mittels einer Gesetzesänderung – zu beseitigen.

IV. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat bereits des öfteren die begründete Forderung erhoben, auch Privatbeteiligten im Strafverfahren die Möglichkeit der Verfahrenshilfe zu geben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bereits unter dem Punkt Gesetzgebung – Legistik erwähnte Stellungnahme der Rechtsanwaltschaft zum Entwurf eines Strafprozeßreformgesetzes verwiesen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann dem Argument nicht folgen, wonach die Gewährung der Verfahrenshilfe für Verbrechenopfer (Privatbeteiligung) im Strafverfahren nicht dazu führen solle, daß das in vielen Fällen „leerlaufende“ (nicht zum Schadenersatz führende) Anschlußverfahren auch noch hohe öffentliche Verfahrenshilfekosten verursacht und durch das Auftreten eines dem Staatsanwalt gleichberechtigten „Nebenklägers“ ein Ungleichgewicht gegenüber dem Beschuldigten entstehen könnte.

Gerade die Privatbeteiligung im Strafverfahren soll dem Verbrechenopfer die Möglichkeit einräumen, auf möglichst kurzem Weg zu seinen Ansprüchen zu gelangen, wobei es eben Sache des Strafgerichts wäre, über diese Ansprüche nach Möglichkeit bereits im Strafverfahren zu entscheiden. Ein erst im Zivilrechtsweg geltend zu machender Anspruch, der ebenfalls mit einem Verfahrenshilfevertreter erst durchgesetzt werden muß, verursacht wesentliche höhere Kosten als das Anschlußverfahren. Die Beigebung eines Verfahrenshelfers gibt darüber hinaus dem Verbrechenopfer nicht nur das Gefühl, sondern auch das Recht auf entsprechende Wahrnehmung seiner Interessen und nicht bloß jener des Beschuldigten.

Es wird daher wiederholt ein Tätigwerden des Gesetzgebers gefordert, damit auch Privatbeteiligte Anspruch auf Verfahrenshilfe bekommen.

2. Verteidigungskostenbeitrag gem § 393a StPO

a) Ersatz der Verteidigerkosten bei Freispruch

Anlässlich einer Abhandlung von Univ.-Ass. Mag. Alois Birklbauer (RZ 2001, 106 ff) greift der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wiederum das Thema des mangelnden Verteidigerkostenbeitrages im Strafverfahren im Falle eines Freispruches auf. Mag. Birklbauer kommt zu dem Schluß, daß die Begrenzung des Kostenersatzes für die Verteidigung bei Freispruch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist.

Im Falle eines Freispruches steht gemäß § 393a StPO ein Beitrag zu den Vertretungskosten zu. In der Praxis werden jedoch, auch wenn nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz bzw. den autonomen Honorarrichtlinien die Verteidigerkosten tatsächlich die im Gesetz vorgesehenen Obergrenzen erreichen bzw. oftmals erheblich überschreiten, die in § 393a StPO festgelegten Maximalbeträge kaum jemals zugesprochen. Häufig wird nur ein symbolischer Beitrag zuerkannt. Durch diese restriktive Gerichtspraxis wird die mit der Festlegung von Obergrenzen verbundene Kostentragungspflicht des freigesprochenen Verdächtigen noch verschärft. Ihm bleibt durch das Strafverfahren in jedem Fall ein finanzieller Nachteil, den das Einschreiten staatlicher Organe verursacht hat.

Die skizzierte restriktive Praxis steht im Spannungsverhältnis zu dem von Art 6 MRK gewährleisteten Grundrecht auf Verteidigung. Um eine verfassungskonforme Anwendung zu gewährleisten, sollte die bisherige Regelung dahingehend novelliert werden, daß die angeführten Maximalbeiträge, sofern die Verteidigerkosten die im Gesetz vorgesehenen Obergrenzen erreichen, grundsätzlich in voller Höhe zugesprochen werden. Darüber hinaus wäre in begründeten Einzelfällen auch ein höherer Kostenersatz denkbar.

Die derzeit gesetzlich vorgesehenen Maximalbeiträge sind derart niedrig bemessen, daß sie nicht einmal den Ersatz des mit dem grundrechtlich garantierten Mindeststandard verbundenen Aufwandes ermöglichen. Zudem sind trotz der eingetretenen Preissteigerungen die Maximalbeiträge nicht entsprechend angehoben worden. Es ist

deshalb erforderlich, die in § 393a Abs 1 StPO genannten Obergrenzen für den Kostenersatz zu erhöhen und so die Pauschalbeiträge den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit bzw. der Rechtskultur wäre es wünschenswert, daß über die in Art 6 MRK festgelegten Mindeststandards hinausgehend auf Pauschalbeiträge verzichtet wird und im Strafverfahren für den Fall des Freispruchs voller Kostenersatz gewährt wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fordert daher, daß die rechtlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden, daß sich der Ersatz der Verteidigerkosten an den tatsächlich erbrachten Leistungen orientiert.

Jedenfalls sollten die in § 393a StPO vorgesehenen Pauschalbeiträge dem verfassungsrechtlichen Mindeststandard entsprechend angehoben werden, wobei jedenfalls – allenfalls auch durch entsprechende Gesetzgebungsakte – dafür Sorge zu tragen ist, daß im Rahmen dieses Pauschalbeitrages anwaltliche Leistungen zu 100 % vergütet werden.

b) Verteidigungskostenbeitrag bei Einstellung des Verfahrens gem § 227 StPO

Von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wurde darauf hingewiesen, daß § 393a StPO bestimmt, daß der Bund u.a. dann einen Verteidigungskostenbeitrag zu leisten hat, wenn „das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 StPO eingestellt worden ist“. § 227 StPO wiederum legt fest, daß das Verfahren einzustellen ist, falls „der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt“. Dieser offenkundige Widerspruch zeigt dann Wirkung, wenn ein umfangreiches Vorverfahren mit Schriftsatzwechsel abgeführt worden ist. Dies etwa dann, wenn beispielsweise vor Beginn der Hauptverhandlung umfangreiche Gutachten eingeholt und vom Beschuldigten auch entsprechende Erörterungsanträge gestellt werden und diese Erörterungsanträge letztlich vor Durchführung einer Hauptverhandlung zu einer

Einstellung des Strafverfahrens führen. Zu Unrecht steht in diesem Fall kein Verteidigungskostenbeitrag zu.

Es wird daher eine Gesetzesänderung dahingehend angeregt, daß auch in diesem Fall ein Anspruch auf Verteidigungskostenbeitrag im Sinne der zuvor erhobenen Forderung zusteht.

3. Amtsverteidigung

Die aktuelle Gesetzeslage erscheint insofern nicht sachgerecht, als die Amtsverteidigung des bestellten Anwalts erzwungen werden kann, dieser für seine Tätigkeit keinen Vorschuß erhält und nicht einmal der Ersatz der Barauslagen – beispielsweise der Pauschalgebühr für die exekutive Betreuung eines Kostenbestimmungsbeschlusses – gesichert ist.

4. Barauslagenbestimmung des Verfahrenshelfers

Es wird im Rahmen der Barauslagenbestimmung des Verfahrenshelfers im Strafverfahren eine Gesetzesergänzung dahingehend angeregt, daß nicht bloß für belegbare Auslagen ein Ersatz erfolgt, sondern gewisse nicht eindeutig ziffernmäßig belegbare Auslagen, wie Telefonspesen, Materialverbrauch und dgl. mit Pauschalbeträgen vergütet werden.

5. Pflichtverteidigung

Grundsätzlich ist die Verrichtung der ersten Haftverhandlung durch den Pflichtverteidiger mit einer Pauschalabgeltung zu honorieren. Da der Gesetzgeber in § 393 Abs 3 StPO den Begriff der Tätigkeit nicht weiter differenziert, geht die Rechtsprechung (so OLG Wien vom 30.10.1997, AZ 19 Bs 400/97) davon aus, daß mit diesem Pauschalbetrag auch weitere Haftverhandlungen und weitere Tätigkeiten abgegolten sind. Dies ist jedenfalls dann unbillig, wenn beispielsweise vor dem Untersuchungsrichter kontradiktorische Vernehmungen von Zeugen mittels Ton- und Bildaufnahmen mit mehrstündiger Dauer durch-

geführt werden und eine Haftverhandlung stattfindet, für die Gesamttätigkeit aber lediglich ein Betrag von S 3.000,-- zugesprochen wird (so beispielsweise LG Linz).

6. JGG

Von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wird angeregt die Gesetzeslage zu überdenken:

Anlaßfall war ein jugendlicher Beschuldigter, der wiederholt wegen §§ 127 ff StGB straffällig geworden ist. Über ihn wurde die Untersuchungshaft verhängt. Bereits einen Monat später war die Hauptverhandlung anberaumt. Das Gericht wollte einerseits eine Haftstrafe verhängen, war aber andererseits der Ansicht, daß die einmonatige Verbüßung der Untersuchungshaft bereits nachhaltig gewirkt hat. Der Verteidiger sah sich nun vor folgende Situation gestellt: Gemäß § 5 Z 4 JGG entfällt das Mindestmaß. § 17 ermöglicht eine bedingte Entlassung; mindestens zu verbüßende Strafzeit 1 Monat. Gemäß § 43a Abs 3 StGB ist eine bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe nur dann möglich, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt wird. Will der Verteidiger eine Enthaltung bewirken, so muß er in dieser Situation danach trachten, daß eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs in concreto sieben Monaten verhängt wird. In diesem Fall können sechs Monate bedingt nachgesehen werden (Abs 3 letzter Satz). Es wäre daher sinnvoll, bei Jugendstraftaten die in § 43a Abs 3 StGB verfügte Untergrenze von sechs Monaten aufzuheben oder herabzusetzen. Würde beispielsweise nur eine Freiheitsstrafe von vier Monaten verhängt, könnte die bedingte Nachsicht nicht zur Anwendung gelangen und es wäre demgemäß eine bedingte Entlassung nach einem Monat, auch wenn alle im Strafverfahren Beteiligten dem zustimmen könnten, nicht möglich.

7. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Rechtmäßigkeit von Verfahrenshilfebestellungen

Von einem Kollegen aus Niederösterreich wurde gerügt, daß es beim Landesgericht Korneuburg im Verfahren gegen Jugendliche (auch im Vorverfahren) üblich ist, ohne jegliche Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter und ohne diesbezügliche Befragung oder Information, sofort einen Verfahrenshelfer zu bestellen. Aufgrund dieser Handhabung mußte dieser Rechtsanwalt mehrmals zur Kenntnis nehmen, daß Mandanten, die ihn bereits mit der Vertretung beauftragt hatten, das Vollmachtsverhältnis wieder auflösten, weil diesen in der Zwischenzeit ohnehin ein Gratis-Verteidiger zur Verfügung gestellt worden war (zuletzt geschah dies in einem Verfahren des Landesgerichtes Korneuburg). Diese Praxis des Landesgerichtes Korneuburg führt immer wieder zu leicht vermeidbaren Belastungen für den Rechtsanwalt.

b) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung

Der Umstand, daß dem Verteidiger **Aktenkopien nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden**, um sich ordnungsgemäß auf das Verfahren vorbereiten zu können, ist nach wie vor häufig Gegenstand von Beschwerden der Kollegenschaft.

Von Oberösterreichischen Rechtsanwälten wurde Beschwerde darüber geführt, daß im Falle der Beigebung eines Verteidigers gemäß § 42 Abs 2 StPO diesem zwar mitgeteilt wird, daß eine Aktenkopie zur Abholung bei Gericht bereit liegt, dies dann aber nicht der Fall ist (beispielsweise Verfahren des LG Linz, Bestellung mitgeteilt per Fax am 17.4.2001, Haftverhandlung 23.4.2001, 10.30 Uhr, versuchte Abholung der angekündigten Bereitstellung der Aktenkopie am 18.4.2001).

Ebenfalls häufiger Anlaß für Beschwerden ist, daß **in Verfahrenshilfesachen die Bestellungen regelmäßig zu kurzfristig** erfolgen. Auf diesen Umstand hat die Tiroler Rechtsanwaltskammer bereits im Dezember 2000 in einem Rundschreiben an alle

Richterinnen und Richter der Straf-Geschäftsabteilungen des OLG, LG und BG Innsbruck hingewiesen. Dieses Rundschreiben wurde positiv aufgenommen und kurzfristige Bestellungen erfolgen nur mehr nach Rücksprache mit der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Auch die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer berichtet, daß seit geraumer Zeit aufgefallen ist, daß eine Abteilung des LG für Strafsachen Graz nach erteilter Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb weniger Tage die Hauptverhandlung ausschreibt, teilweise sogar bevor noch die Bewilligung der Verfahrenshilfe bei der Kammer eingelangt ist, sodaß für den Verfahrenshelfer in diesem Fall überhaupt keine Vorbereitungszeit gegeben ist.

Ein Kollege aus der Steiermark beschwert sich konkret darüber, daß seine Bestellung als Verfahrenshelfer in einem Strafverfahren vor dem LG Leoben erst sechs Tage vor der Hauptverhandlung erfolgte. Dies war darauf zurückzuführen, daß die Bewilligung für diese Verfahrenshilfe vom zuständigen Richter so kurzfristig erteilt wurde.

In diesem Zusammenhang wird, wie schon im vorangegangenen Wahrnehmungsbericht, darauf hingewiesen, daß eine dem Gesetz gemäße und effiziente Vertretung des Angeklagten bzw. Beschuldigten nur möglich ist, wenn sich der Rechtsanwalt ordnungsgemäß vorbereiten kann. **Es wird daher erneut gefordert, daß dafür gesorgt wird, daß Terminbenachrichtigungen so zeitgerecht erfolgen und Aktenabschriften so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, daß Rechtsanwälte die Vertretung ihrer Mandanten, (selbstverständlich) auch im Rahmen der Verfahrenshilfe, dem Gesetz und ihren Pflichten gemäß wahrnehmen können.**

c) Verzögerungen in Strafverfahren

Berichtet wurde, daß die Arbeitsweise eines beim BG Tamsweg tätigen Bezirksanwaltes mehrfach Anlaß für Beschwerden beim Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg gegeben hat. Der Bezirksanwalt erscheint an jenen Tagen, an welchen er seine Tätigkeit am BG Tamsweg zu verrichten hat, relativ spät. Naturgemäß ist er dann durch die zahlreichen schriftlichen und telefonischen Ersuchen, Akteneinsicht in Anzeigen der Gendarmerie zu

gewähren, überfordert. Es befinden sich große Mengen ungeöffneter Poststücke auf seinem Schreibtisch. Die Bearbeitung der Anzeigen erfolgt mit einer Verzögerung von mehreren Monaten. Gerade in Verkehrsunfallsachen hat dieser Umstand zur Folge, daß der Bezirksanwalt jeden Dienstag zur Beschaffung von Aktenabschriften aufgesucht werden muß, wobei der Bezirksanwalt entweder sehr spät kommt, nicht anzutreffen ist, aus irgendwelchen Gründen nicht erschienen ist oder sich außer Stande sieht den Akt zu suchen. Es ist daher praktisch nicht möglich, Akteneinsicht zu nehmen bzw. Aktenabschriften anzufertigen.

Festzustellen ist weiters, daß der Bezirksanwalt am BG Tamsweg während den Hauptverhandlungen in Strafverfahren seine offenen Akten bearbeitet und somit auch kein Augenmerk auf die tatsächlichen Ergebnisse der gerade durchzuführenden Hauptverhandlung richten kann. Seit sich die Personalsituation am BG Tamsweg verschlechtert hat, kann auch die Leiterin der Strafabteilung nur noch in eingeschränktem Umfang Teile der Tätigkeit des Bezirksanwaltes verrichten. Es wäre dringend Abhilfe nötig, zumindest sollte im Falle der Verhinderung des Bezirksanwaltes wegen Urlaub, Erkrankung oder dessen Vortragstätigkeit (!) ein Vertreter zum BG Tamsweg entsandt werden, der die Rückstände aufarbeitet.

Ein Salzburger Kollege führt Beschwerde hinsichtlich einer Strafsache vor dem BG Tamsweg, in der er Privatbeteiligte vertrat. Der Schiunfall hatte sich im Februar 1999 ereignet, die Hauptverhandlung fand am 15.03.2000 an Ort und Stelle unter Beiziehung eines Sachverständigen statt, die abschließende Hauptverhandlung wurde schließlich am 21.08.2001 durchgeführt. Obwohl ein medizinisches Gutachten eingeholt wurde, ist eine Verfahrensdauer von 2 ½ Jahren für ein bezirksgerichtliches Strafverfahren unannehmbar.

Eine weitere Beschwerde betraf ebenfalls ein Strafverfahren vor dem BG Tamsweg. Am 10.06.2000 hatte sich in Mariapfarr ein schwerer Verkehrsunfall ereignet, die Anzeige langte am 01.08.2000 beim Bezirksanwalt ein. Der Strafantrag wurde erst am 23.1.2001 gestellt, am 06.03.2001 fand eine Hauptverhandlung statt, in welcher wegen schwerer Bedenken gegen ein schriftliches Sachverständigengutachten ein anderer Sachverständiger

bestellt werden sollte. Am 15.05.2001 wurden beide Verteidiger benachrichtigt, daß der in Aussicht genommene Sachverständige voraussichtlich erst am 20.09.2001 für eine Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird. Bis Ende August 2001 wurde keine neuerliche Verhandlung anberaumt. Problematisch ist, daß vor Abschluß des Strafverfahrens mit keinerlei Ersatzleistung durch die gegnerische Versicherung gerechnet werden kann. Andererseits gewährt eine Rechtsschutzversicherung keine Kostendeckung für einen Zivilprozeß solange ein Strafverfahren anhängig ist.

d) Mitteilungen laut Ladung

Es ist zu hoffen, daß der beim Bezirksgericht und Landesgericht St. Pölten durchgeführte Pilotbetrieb, wonach die Dauer der Verhandlung auf der Ladung angegeben wird, fortgeführt und ausgedehnt wird. Es wäre aber zur Vereinfachung der Vorbereitung des Verfahrens und zur Vermeidung von, auch für die Geschäftsabteilungen, belastender Rückfragen, dringendst erforderlich auf den Ladungen auch die zur Hauptverhandlung geladenen Personen samt Uhrzeit bekanntzugeben. Dies würde auch dem Verteidiger ermöglichen, allenfalls kurzfristig Beweisanträge zu stellen, falls er feststellt, daß ein Zeuge nicht geladen ist, was wiederum zur Vermeidung von Vertagungen der Hauptverhandlung führt. Die Information, zu welchem Beweisthema der Zeuge aussagen soll, ist nicht erforderlich, da sich das Beweisthema ohnedies aus der dem Verteidiger zur Verfügung stehenden Aktenabschrift ergibt. Der Mehraufwand für das Gericht durch Anführung der Personen, die zur Hauptverhandlung geladen werden, ist daher gering.

Es wird daher, wie bereits im Wahrnehmungsbericht 1999, angeregt, in Zukunft auf den Ladungen auch die zur Hauptverhandlung geladenen Personen samt Uhrzeit bekanntzugeben.

e) Kostenbestimmungsbeschlüsse

Von Oberösterreichischen Rechtsanwälten wurde kritisiert, daß die Entscheidung über Kostenbestimmungsanträge für Privatbeteiligungsververtretung im Strafverfahren oft mehrere Monate dauert.

f) Anschein von Befangenheit

Allgemein ist, wie mitgeteilt wurde, in gerichtlichen Strafverfahren sowohl bei Haftprüfungsverhandlungen als auch bei Hauptverhandlungen festzustellen, daß der Richter (-Senat) samt Schriftführer und auch der Vertreter der Anklagebehörde bereits minutenlang alleine im Gerichtssaal anwesend sind und der Beschuldigte (Angeklagte) mit seinem Verteidiger aus Gründen der Höflichkeit, mangels Aufruf der Sache, den Gerichtssaal (noch) nicht betreten. Dabei entsteht für den Mandanten zumindest subjektiv der Anschein, daß der Prozeßablauf und das Urteil ohnehin bereits zwischen Staatsanwalt und Richter abgesprochen wird. Dieser Anschein ist auch objektiv nicht von der Hand zu weisen. Die aufgezeigte Gerichtsübung sollte daher im Lichte eines fairen Verfahrens abgeschafft werden, indem die Staatsanwälte angewiesen werden, den Gerichtssaal vor Aufruf der Sache nicht zu betreten.

g) Sonstiges

Ein Kollege aus Graz berichtet, daß es durch Einsparungen am LG für ZRS Graz insofern zu Problemen kommt, als für drei Geschäftsabteilungen offenbar nur mehr eine Geschäftsstellenleiterin zuständig und dementsprechend überlastet ist. Es kommt auch zu Problemen bei der Ausstellung von Sprechzetteln, weiters werden Ladungen für Haftverhandlungen zu spät zugestellt und es kommt auch zu Verzögerungen bei fortgesetzten Hauptverhandlungen, die zum Teil erst nach einem Jahr wieder ausgeschrieben werden. Es sollen auch falsche Uhrzeiten auf Ladungen für Hauptverhandlungen aufscheinen, was auf EDV-Fehler zurückgeführt wird.

Von einem Tiroler Kollegen wurde darauf hingewiesen, daß bei Strafgerichten häufig falsch protokolliert wird, ohne rechtliche Möglichkeit des Eingriffes.

Weiters wurde berichtet, daß die Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt worden ist durch Verständigung von Medienberichterstatern durch Strafrichter und Staatsanwälte.

V. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

Vorweg ist festzuhalten, daß neben kritischen auch eine ganze Reihe sehr positiver Berichte aus den verschiedenen Länderkammern eingelangt sind, die selbstverständlich auch Aufnahme in den Wahrnehmungsbericht finden. So wird von der Rechtsanwaltskammer Burgenland die rasche und gründliche Entscheidungsfindung des LG Eisenstadt hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß im weitaus überwiegenden Bereich dieses Gerichtes die Effizienz der Rechtspflege sehr gut ist. Probleme können im Kontaktgespräch mit dem Präsidenten des Landesgerichtes gelöst werden.

Seitens der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wird darauf verwiesen, daß mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes sowie mit den Präsidenten der Landesgerichte und den Gerichtsvorstehern der Bezirksgerichte laufend Kontaktgespräche stattfinden, in denen beiderseits anstehende Probleme erörtert und im Regelfall auch einer einvernehmlichen, zweckdienlichen und raschen Erledigung zugeführt werden. Dessen ungeachtet sieht sich jedoch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer verpflichtet, bei ihr einlangende Beschwerden von Kollegen in den Wahrnehmungsbericht aufzunehmen.

Lobend erwähnt werden die rasche Erledigung beim Grundbuchsgericht Linz, sowie die kurzfristigen Entscheidungen und Ausfertigungen bei den Bezirksgerichten Kirchdorf, Windischgarsten und Grünburg, wobei aber darauf hingewiesen wurde, daß diese Liste sicher nicht vollständig ist.

Von den Tiroler Rechtsanwälten kamen überwiegend positive Äußerungen über den Zustand der Rechtspflege, ein Zeichen dafür, daß die Tiroler Rechtsanwaltschaft mit der Leistung und Arbeitsweise der Gerichte zufrieden ist. Insbesondere werden die Bezirks-

gerichte Hall, Imst, Landeck, Lienz, Matri i. O., Rattenberg und Reutte gelobt. Zusammenfassend ist nach Meinung der Tiroler Anwaltschaft den Gerichten Tirols ein positives Zeugnis auszustellen. Berichtet wird im Bereich der Zivilsachen lediglich über Verzögerungen im Mahnverfahren im Bereich des BG Innsbruck.

Von der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurde mitgeteilt, daß die Rechtspflege grundsätzlich nicht zu beanstanden ist und im allgemeinen, mit wenigen Ausnahmen, sehr gut funktioniert.

Auch von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer wurde der Zustand der Rechtspflege mit wenigen Ausnahmen nicht beanstandet.

a) **Verfahrenshilfe**

Niederösterreichische Rechtsanwälte machen darauf aufmerksam, daß die **Verfahrenshilfebestellungen** in Zivilsachen in ihrer Kanzlei in den letzten Monaten **merklich zugenommen** haben. In vermehrten Fällen scheint es so, daß die Erstgerichte ohne sorgfältige Überprüfung der Vermögensverhältnisse immer großzügiger Verfahrenshilfe bewilligen, ein Mißstand, auf den bereits unter dem Punkt Strafrechtspflege hingewiesen wurde.

Die Richter sollten daher dazu angehalten werden, sorgfältigere Überprüfungen über die einkommens- und vermögensrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe durchzuführen.

Weiters wird anläßlich des Wahrnehmungsberichtes immer wieder Beschwerde darüber geführt, daß dem Anwalt als Verfahrenshelfer nicht sofort mit seiner Bestellung alle notwendigen Unterlagen für die Verfassung nötiger prozessualer Eingaben zur Verfügung gestellt werden. Dieser Mißstand, daß Rechtsanwälten nicht rechtzeitig **Aktenkopien** überlassen werden, und dadurch eine ordentliche Vorbereitung nicht möglich ist, wurde bereits unter dem Punkt Strafrechtspflege behandelt.

Konkret wurde von der Bestellung zum Verfahrenshelfer in einem Verfahren des LG Korneuburg berichtet. In diesem Verfahren war die Erstattung einer Klagebeantwortung notwendig, mit dem Beschluß auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wurden jedoch nicht die für eine Erstattung einer Klagebeantwortung notwendigen Unterlagen übermittelt. Festzuhalten ist, daß auch für eine ganz allgemeine Klagebeantwortung gewisse Inhaltserfordernisse erfüllt werden müssen. Im konkreten Fall war dem Ersuchen des Verfahrenshelfers auf Übersendung der für eine allgemeine Klagebeantwortung notwendigen Unterlagen aus dem Akt entgegnet worden, daß die Zustellung der Klage und Herstellung von Kopien wegen Personalmangel nicht möglich und zumutbar sei und die verfahrensbehaftete Partei ohnedies darüber informiert worden sei, daß sie sich mit dem Verfahrenshelfer in Verbindung setzen müsse.

Dagegen ist zu erwidern, daß in jenen Fällen, in welchen sich der Verfahrensbehaftete nicht oder nicht fristgerecht mit dem Verfahrenshelfer in Verbindung setzt, die Klagebeantwortung mit den damit verbundenen prozessualen Folgen nicht ordnungsgemäß verfaßt werden kann. Erfahrungsgemäß werden gerade in solchen Fällen immer wieder standesrechtliche Vorwürfe gegen den Verfahrenshelfer erhoben oder sogar Haftungen geltend gemacht. Die Sicht des LG Korneuburg, daß Verfahrensakten nicht übermittelt werden müssen, wenn der Verfahrenshilfebehaftete ohnehin belehrt wurde, daß er sich mit seinem Verfahrenshelfer fristgerecht in Verbindung setzen müsse, wäre nur dann nicht zu kritisieren, wenn die Zivilprozeßordnung entsprechend abgeändert würde, so daß in jenen Fällen, in welchen sich der Verfahrensbehaftete nicht fristgerecht mit dem Verfahrenshelfer in Verbindung setzt oder dieser nicht über die notwendigen Unterlagen für die Verfassung der Klagebeantwortung verfügt, jedwede Haftung gegen den Verfahrenshelfer ausgeschlossen wird und dieser sodann keine Tätigkeit entfalten muß. Anderenfalls wären die notwendigen Unterlagen vom Gericht an den Verfahrenshelfer jedenfalls mit dessen Bestellung in Kopie zur Verfügung zu stellen.

b) Überlange Verfahrensdauer

Beschwerde wird von den Kollegen anlässlich des Wahrnehmungsberichts regelmäßig wegen der langen Verfahrensdauer einzelner Verfahren geführt.

So wurde von einem niederösterreichischen Kollegen berichtet, daß in einem Verfahren des BG St. Peter das Verhandlungsprotokoll vom 22. September 1998 erst nach mehr als 16 Monaten, nämlich erst am 26. Jänner 2000 zugestellt wurde, dies überdies ohne einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen! Im konkreten handelt es sich zudem um ein Besitzstörungsverfahren, sodaß sich die Frage stellt, ob geltendes Recht (§ 455 ZPO Bedachtnahme auf Dringlichkeit) zur Anwendung kommt.

Weiters wurde gerügt, daß in einem Verfahren des LG St. Pölten nach der letzten Streitverhandlung am 11. November 1999 die Ladung am 8. Jänner 2000 verfügt und am 19. Jänner 2000 zugestellt wurde und zwar für einen Termin fast 11 Monate (!) nach dem letzten Termin, nämlich für den 6. Oktober 2000.

Das BG Wiener Neustadt hat in einem Verfahren nach Schluß der Verhandlung am 9.10.1998 bis dato trotz Urgezen kein Urteil erlassen. Mittlerweile ist der beklagte Gegner im Konkurs.

In einem Verfahren vor dem LG für ZRS Wien konnte trotz Einholung zweier Sachverständigengutachten nach insgesamt zwei Richterwechseln, nach 10 1/4-jähriger Verfahrensdauer (!), nach Vorliegen des erstinstanzlichen Urteils, ein außergerichtlicher Vergleich erzielt werden. Das Präsidium des LG für ZRS Wien sah darin keine ungerechtfertigte Verzögerung.

Beschwerde wurde weiters hinsichtlich eines Verfahrens des Bezirksgerichts Josefstadt geführt. Das Verfahren ist seit 1993 anhängig, ein Urteil wurde bereits zweimal vom LG für ZRS Wien aufgehoben und die Rechtssache an das BG Josefstadt zurückverwiesen. Die anschließende mündliche Streitverhandlung fand am 22.10.1999 statt, das Verfahren wurde in dieser Verhandlung geschlossen, bis dato steht ein Urteil aus.

Beschwerde wurde erhoben hinsichtlich eines Verfahrens beim Bezirksgericht Floridsdorf, bei dem am 26.4.2001 eine Mahnklage wegen ATS 79.085,47 s.A. eingebracht worden war. Sechs Wochen danach lag dem Klagevertreter noch kein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vor. Die zuständige Gerichtsabteilung gab am 7.6.2001 bekannt, daß es noch weitere drei Wochen dauern werde, bis der Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Ein Kollege aus Graz verweist allgemein auf die teilweise unzumutbar langen Erledigungszeiten eines großen Teils der beim LG für ZRS Graz anhängig gemachten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Beschwerde wurde geführt über eine Zivilabteilung des LG Salzburg, weil die Zeiträume zwischen den einzelnen Verhandlungsterminen regelmäßig viele Monate betragen und dies zu überlanger Verfahrensdauer führt.

Weiters wurde betreffend eine Abteilung des BG Salzburg Beschwerde geführt. Diese Gerichtsabteilung wurde innerhalb der letzten zwei Jahre mehrfach neu besetzt, wodurch es zu erheblichen Verfahrensverzögerungen gekommen ist und kommt. Ein so häufiger Richterwechsel ist gerade in Familienrechtssachen für die Parteien nachteilig und unangenehm. Ausdrücklich wird allerdings festgehalten, daß sich diese Beschwerde gegen keinen der dort tätigen Richter/innen richtet, sondern gegen die Besetzungspraxis.

Mehrere Beschwerden betreffen diverse Verfahren vor dem BG Tamsweg:

- Von einem Salzburger Kollegen wurde gerügt, daß in zwei Verfahren vor dem BG Tamsweg, in welchen er jeweils am 11.08.1999 die Klage eingebracht hat, seit Durchführung von Rechtshilfevernehmungen in Deutschland ein ruhensähnlicher Zustand eingetreten ist. In einem Verfahren erhielt der Klagevertreter zuletzt am 30.06.2000 die Protokolle über die Vernehmung eines Zeugen. Im anderen Verfahren stellte er am 20.06.2001 einen Antrag auf Erörterung des schriftlichen Gutachtens des medizinischen Sachverständigen. In beiden Verfahren wurde ein Verhandlungstermin bisher nicht anberaumt.

- In einem weiteren Verfahren des BG Tamsweg wurde im April 2001 ein Verhandlungstermin erst für den 13. September 2001 anberaumt, dies offensichtlich als Folge des Umstandes, daß der für die Streitsache zuständige Richter seinen Urlaub regelmäßig außerhalb der Gerichtsferien konsumiert und durch diesen Umstand zu wenig Verhandlungstage in Tamsweg zur Verfügung stehen. Dabei wird offensichtlich auch nicht berücksichtigt, daß der Verhandlungstag „Donnerstag“ oft auf einen Feiertag fällt.
- Weiters wurde darüber Beschwerde geführt, daß das Urteil in einem Verfahren vor dem BG Tamsweg erst 7 Monate nach Schluß der mündlichen Verhandlung zugestellt wurde. In einem anderen Verfahren vor demselben Bezirksgericht wurde das Urteil gar erst 9 Monate nach Schluß der mündlichen Verhandlung zugestellt.
- In einem ebenfalls vor diesem Bezirksgericht anhängigen Verfahren wurde, nachdem am 30.06.2000 die Klage eingebracht worden war, am 13.07.2000 eine Verhandlung für den 16.11.2000 anberaumt. Diese Verhandlung wurde wegen Verhinderung des Richters auf den 08.03.2001 und wegen neuerlicher Verhinderung des Richters auf den 19.04.2001 verlegt. In dieser Verhandlung wurde ein Bausachverständiger bestellt, der schließlich am 20.08.2001 Befund aufgenommen hat.
- In einem weiteren Verfahren des BG Tamsweg wurde am 3.4.2000 die Mahnklage dem Gericht überreicht, der erste mündliche Streitverhandlungstermin erfolgte nach Einspruch gegen den Zahlungsbefehl am 6.7.2000. Der nächste Verhandlungstermin wurde dann erst auf den 22.3.2001 anberaumt, aufgrund einer weiteren Vertagung fand die mündliche Streitverhandlung erst am 6.9.2001 statt. Obwohl in diesem Verfahren eine Vertagungsbitte zu berücksichtigen ist, ist es doch unverständlich, daß einmal 8 Monate und dann 6 Monate zugewartet wird, bis ein neuer Verhandlungstermin zur Verfügung steht.
- Hinsichtlich einer weiteren Rechtssache wurde gerügt, daß die 1. Tagsatzung, nachdem die Klage am 19.01.2001 eingebracht worden war, erst für den 17.05.2001 anbe-

raunt wurde, wobei der Richter bei diesem Tagsatzungstermin beim BG Tamsweg nicht anwesend war.

- Ein weiterer Fall betrifft ein Verfahren vor dem BG Tamsweg, wo am 9.2.2001 die Mahnklage überreicht wurde. Bei der ersten mündlichen Streitverhandlung tätigte der Richter die Äußerung, daß die Parteien vor Ablauf eines Jahres einen Verhandlungstermin nicht bekommen würden, sodaß er ihnen aus diesem Grund anrate, sich zu vergleichen. Auf die Bemerkung des Parteienvertreters, daß ihm diese Äußerung völlig unverständlich sei, wurde er vom Richter mit der Mitteilung konfrontiert, daß man sich beim Justizminister beschweren solle. Seit diesem Verhandlungstermin vom 5.3.2001 ist kein weiterer Termin ausgeschrieben worden.

- Beschwerde wurde weiters geführt hinsichtlich eines Verfahrens vor demselben Bezirksgericht. Am 27.01.1999 war Klage auf Unzulässigkeit des Befahrens eines Weges eingebracht worden. Am 10.06.1999 fand eine mündliche Streitverhandlung statt, die sich in Vergleichsbemühungen durch das Gericht erschöpfte (Dauer 5/2 Stunden). Nach Scheitern der Vergleichsbemühungen wurde auf den 02.09.1999 zur Fassung des Beweisbeschlusses vertagt. Schließlich wurde am 10.08.2000 ein Vergleichsversuch an Ort und Stelle unternommen, in dessen Verlauf der Privatweg in seiner ganzen Länge besichtigt wurde. Nach weiteren erfolglosen Vergleichsbemühungen wurde auf vorerst unbestimmte Zeit vertagt, mit Eingabe vom 20.05.2001 wurde dem Gericht mitgeteilt, daß außergerichtliche Vergleichsbemühungen ebenfalls gescheitert sind, eine weitere Verhandlung wurde nicht anberaumt.

- Kritisiert wurde auch die Vorgangsweise des Richters in einem Verfahren des BG Tamsweg, wo der Richter die erste mündliche Streitverhandlung vom 12.03.1998, obwohl vor dem ersten Verhandlungstermin Schriftsätze mit umfangreichem Vorbringen eingereicht worden waren, mit der Bemerkung begann, worum es in dieser Angelegenheit gehe und was die Probleme der Parteien seien. Auf die Mitteilung, daß das wechselseitige Vorbringen durch ausführliche Darstellung in den Schriftsätzen dokumentiert ist, entgegnete

der Richter, daß Anwälte nicht glauben dürfen, daß er sich dieses Vorbringen vor der ersten Verhandlung tatsächlich anschau.

- Weiters wurde gerügt, daß ein Verfahren des BG Tamsweg, in dem am 28.8.1997 eine Grenzfeststellungsklage bei Gericht überreicht worden war, nach vierjähriger Verfahrensdauer in erster Instanz noch immer nicht abgeschlossen ist. Inzwischen fanden an folgenden Tagen mündliche Streitverhandlungstermine statt: 25.9.1997; 5.2.1998; 26.3.1998; 28.5.1998; 8.10.1998; 18.3.1999; 24.2.2000; 14.12.2000. Auch wenn in diesem Verfahren die Frage der Feststellung des Grenzverlaufs von Sachverständigengutachten abhängig ist, ist es völlig unzumutbar für Parteien, daß sich ein Verfahren über einen Zeitraum von vier Jahren in die Länge zieht. Vor allem zu bemängeln ist, daß zwischen dem Zeitraum 18.3.1999 bis zur nächsten Verhandlung (24.2.2000) fast ein Jahr vergangen ist. Auch zwischen der Verhandlung vom 24.2.2000 bis zur nächsten Verhandlung vergingen 8 Monate, obwohl bereits im Juli das letzte Gutachten vorlag. Trotz des geringen Verkehrswerts und der sichtbar streitsüchtigen Haltung des Klägers werden Gutachten in Auftrag gegeben, die nahezu das Zehnfache des Verkehrswertes des strittigen Grundstückes ausmachen bzw. ausmachen sollten. Eine Kostenbestimmung zu den Gutachterskosten liegt seit über einem Jahr nicht auf. Ungeachtet dessen werden, entgegen aufliegender Einwendungen gegen die Gebührennote und entgegen den Empfehlungen und Ersuchen beider beteiligter Parteienvertreter, Auszahlungen an den Gutachter getätigt. Hier führt das Handeln eines unverständlich agierenden Klägers im Zusammenhang mit den Bestrebungen eines Richters, aus generalpräventiven Überlegungen, es sollte sich herumsprechen, daß Grenzstreitigkeiten beim BG Tamsweg nur mit immensem Kosteneinsatz möglich sind, sich Arbeitsanfall vom Leib zu halten, völlig ungeachtet vom Ausgang des Verfahrens, dazu, daß die Zivilrechtspflege insgesamt nur Schaden nehmen kann. Daß im Hintergrund dazu auch gepeinigte Betroffene stehen, ist dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Nicht unerwähnt bleiben darf, daß der Richter nach der letzten Verhandlung vom 14.12.2000 einen Beschluß gefaßt hat, mit dem das gegenständliche Verfahren für nichtig erklärt wurde, weil es nach Ansicht des Gerichts in das Außerstreitverfahren gehöre. Diese

Entscheidung wurde drei Jahre nach Klageeinbringung gefällt, was ungeachtet der Tatsache, daß die Entscheidung falsch war, nicht der Prozeßökonomie entsprechen kann. Durch diese Entscheidung waren die Parteienvertreter gezwungen, den Beschluß des Gerichts anzufechten, was aufgrund des damit verbundenen Rechtsmittelverfahrens zu einer neuerlichen Verzögerung von sechs Monaten geführt hat. Die Entscheidung des LG Salzburg, mit dem dem Gericht die Fortsetzung des streitigen Verfahrens über die Klage aufgetragen wurde, langte am 24.4.2001 beim Parteienvertreter ein. Seither ist kein neuer Verhandlungstermin ausgeschrieben worden. Der Richter teilte dem Parteienvertreter anläßlich einer anderen Verhandlung am 5.7.2001 mit, daß ihn diese Causa nicht mehr interessiere, da er in Karenz gehe und es vor seinem Karenzurlaub (1.9.2001) zu keinem Verhandlungstermin mehr kommen werde.

c) Verfügung über Kostenvorschüsse

In den Beschlüssen des Gerichts, in denen die Gebühren von Sachverständigen oder Zeugen bestimmt werden, wird auch ausgeführt, welche Beträge aus welchen erliegenden Kostenvorschüssen auszubezahlen sind. Von vielen Gerichten wird aber nicht angeführt, ob es sich dabei jeweils um Kostenvorschüsse der klagenden oder der beklagten Partei handelt. Aus der Bezeichnung mit der Erlagsnummer ist es den Parteienvertretern nicht möglich nachzuvollziehen, ob die von ihnen erlegten Kostenvorschüsse zum Teil oder zur Gänze ausbezahlt wurden bzw. wie über diese verfügt wurde. Dadurch ergeben sich Rückfragen in den Geschäftsabteilungen, die wiederum mit teilweise erheblichem Zeitaufwand für Parteienvertreter, aber auch für die Geschäftsabteilungen verbunden sind.

Es wird daher angeregt, mit dem Beschluß des Gerichts, mit dem die Gebühren von Sachverständigen oder Zeugen bestimmt werden, auch festzuhalten, welche Beträge aus welchen erliegenden Kostenvorschüssen welcher Partei auszubezahlen sind.

Weiters wird angeregt, daß die Gerichte mit dem Beschluß, mit dem Kostenvorschüsse auferlegt werden, auch die Bankverbindung und das Konto, auf welches überwiesen werden soll, angeben. Damit könnten ebenfalls Rückfragen in den Gerichts-

abteilungen und der damit verbundene Zeitaufwand sowohl für die Parteienvertreter als auch die Gerichtsabteilungen vermieden werden.

d) Mitteilungen auf Ladung

Es wird – wie bereits unter dem Punkt Strafrechtspflege – darauf hingewiesen, daß es auch in Zivilrechtssachen zweckmäßig wäre, auf den Ladungen anzugeben, welche Personen zur Verhandlung geladen werden, um Rückfragen in den Geschäftsabteilungen zu ersparen.

e) Zustellungen

Von der Rechtsanwaltskammer Wien wurden Beschwerden über die Hinterlegung von Rückscheinbriefen an Empfänger, welche zum Hinterlegungszeitpunkt ortsabwesend waren, gemeldet.

Diesbezüglich sollte Aufklärung bei der Bevölkerung betrieben werden, für den Fall der Ortsabwesenheit einen Rücksendeauftrag bzw. Nachsendeauftrag beim zuständigen Postamt zu stellen.

Auch finden sich Beschwerden über die Nichteinhaltung der Vorschriften bei der RSA-Zustellung.

f) Nichtbeachtung der anwaltlichen Vollmacht durch die ÖBB

Kritisiert wurde, daß die ÖBB trotz Offenlegung des Vollmachtsverhältnisses am betroffenen Anwalt vorbei mit dessen Mandanten nicht nur verhandelt, sondern auch versucht haben, diesen zu beeinflussen.

g) Sonstiges

Ein weiteres Mal wurde Beschwerde über die Vorgangsweise des Richters in einem Verfahren des BG Tamsweg geführt. Der zuständige Richter teilte zu dem gestellten Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe, ohne die formellen Voraussetzungen der Verfahrenshilfe in dieser Verhandlung zu prüfen, mit, daß die Antragstellerin in diesem Verfahren keine Verfahrenshilfe bekommen würde, weil der Richter nicht einsehe, warum sie auf Kosten der Republik prozessieren solle. Tatsächlich wurde die Gewährung der Verfahrenshilfe von dem Richter dann mit einer unhaltbaren Begründung verneint, obwohl die Antragstellerin im Ehescheidungsverfahren Jahre zuvor bereits Verfahrenshilfe genossen hatte und sich die Einkommensverhältnisse bis zum 14.09.2000 nicht geändert hatten. Dem Rekurs gegen diese Entscheidung wurde naturgemäß Folge gegeben und der Antragstellerin Verfahrenshilfe zugebilligt.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß es auffallend ist, daß seit Jahren die **Ganguhren im Justizpalast** nicht funktionieren bzw. falsch gehen. Dies könnte zur Versäumung von Terminen führen. Auch in Sparzeiten könnte die Justizverwaltung entweder funktionierende Uhren zur Verfügung stellen oder die Relikte zumindest entfernen.

2. Exekutionsverfahren

a) Verzögerung von Erledigungen

Gerügt wurde ganz allgemein, daß die Fristen zwischen Exekutionsbewilligung und Räumungsexekutionstermin sowie die Fristen zwischen Vollzug der Fahrnisexekution und Verständigung des betreibenden Gläubigers, zu lang sind.

Konkret wurde Beschwerde über ein Verfahren vor dem BG Klagenfurt geführt, in dem am 17.3.2000 ein Antrag auf neuerliche Zustellung der Exekutionsbewilligung gestellt worden war. Dieser Antrag wurde erst am 25.9.2000(!) bewilligt.

Eine weitere Beschwerde betraf ein Verfahren des BG Bad Ischl. Bei diesem Bezirksgericht war am 5.9.2000 ein Antrag auf neuerlichen Vollzug eingelangt, der gemäß

§ 110 GeO noch am Tage des Einlangens oder am nächstfolgenden Arbeitstag zu bearbeiten gewesen wäre. Die Bearbeitung erfolgte jedoch erst am 2.10.2000 und dauerte es weitere zwei Wochen, um den Akt an das Bezirksgericht Wels zur Post zu geben, wo dann der Akt am 16.10.2000 eingelangt ist. Die Bearbeitung beim BG Wels nahm weitere neun Tage in Anspruch, die Zustellung der Erledigung weitere 16 Tage.

In einem weiteren Fall wurde ein beim Bezirksgericht Hollabrunn am 17.1.2001 eingelangter Antrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution erst am 3.4.2001 bewilligt und am 26.4.2001 zugestellt.

Von einem niederösterreichischen Rechtsanwalt wurde berichtet, daß in einem Verfahren des Bezirksgerichtes Wels am 28.8.2000 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs ein Antrag auf neuerliche Drittschuldneranfrage und neuerlichen Vollzug der Fahrnis- und Lohnexekution gem § 294a EO mit Anschriftänderung eingebracht wurde. Erst nach mehreren Urgezen wurde dem Betreibendenvertreter am 23.1.2001 von der Exekutionsabteilung telefonisch mitgeteilt, daß kein Antrag eingelangt sei und der Antrag daher nochmals zu übermitteln wäre. Der Betreibendenvertreter hat daher die neuerliche Bewilligung unter Beilage eines Ausdruckes des elektronisch erbrachten Antrages urgiert, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß seitens der Datakom bestätigt wurde, daß die Daten eingelangt sind, nämlich beim BG Wels. Der gegenständliche Antrag wurde letztlich mit Beschluß vom 29.1.2001, zugestellt am 16.3.2001, bewilligt, wobei der Bewilligungsbeschluß auf dem vom Betreibendenvertreter übermittelten Ausdruck des im elektronischen Wege eingebrachten Antrages erfolgte. Die Erledigungsdauer von mehr als einem halben Jahr für einen Standardantrag dieser Art ist völlig inakzeptabel.

b) Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Von einem Kollegen aus Wien wurde ein Mißstand betreffend die mangelnde Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Exekutionsvollzügen aufgezeigt, der offenbar bereits lange andauert.

Gemäß § 26 Abs 2 EO können die Vollstreckungsorgane zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstands die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar um Unterstützung ersuchen. Zur Vermeidung einer Ineffizienz der Zwangsvollstreckung ist eine derartige Unterstützung nicht bloß zum Schutz des Gerichtsvollziehers erforderlich, sondern auch zur Brechung eines passiven Widerstands des Verpflichteten, etwa wenn dieser die Fahrnisexekution verhindert, indem er dem Gerichtsvollzieher das Betreten seiner Wohnung verweigert oder eine Taschenpfändung nicht duldet. Demgemäß war im P15 des Dienstbuches für die Vollstrecker (DV) ausdrücklich angeordnet, daß das Sicherheitsorgan auch bei Überwindung eines passiven persönlichen Widerstandes des Verpflichteten, z.B.. gegen die Durchsuchung der Kleider, mitzuwirken hat.

In der Praxis tun dies die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jedoch nicht. Gerichtsvollzieher haben bestätigt, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einem Ersuchen um Unterstützung überhaupt nicht entsprechen, d.h. am Vollzugsort nicht erscheinen, sofern der Gerichtsvollzieher keinen tätlichen Angriff des Verpflichteten auf seine Person behauptet. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berufen sich gegenüber den Gerichtsvollziehern dabei auf einen angeblich existierenden Erlaß des Bundesministers für Inneres, wonach die Unterstützung nur zum persönlichen Schutz der Vollstreckungsorgane zu erfolgen hat.

Zur Veranschaulichung zwei praktische Fälle, die sich jüngst in Graz zugetragen haben:

In einem Fall ging es um die Störung des ruhigen Besitzes an einer Hoffläche und eine im Bereich dieser Hoffläche eigenmächtig ausgehobene Baugrube. Die betreibende Partei führt aufgrund eines rechtskräftigen Endbeschlusses, der den Verpflichteten auch zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet, Exekution gemäß § 353 EO. Im

Rahmen der Ersatzvornahme soll die eigenmächtig ausgehobene Baugrube mit Schotter aufgefüllt werden. Zur Beseitigung des Widerstandes des Verpflichteten wird dem betreibenden Gläubiger gemäß § 357 EO vom Gericht ein Vollstreckungsorgan beigegeben. Dieses ersucht bereits vorsorglich um Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, am Tag des Vollzuges sind einige Sicherheitswachebeamte anwesend. Der Verpflichtete (und sein Rechtsanwalt) verhindern zunächst den Vollzug, indem sie mit ihren PKWs die einzige Zufahrt zur Baugrube verstellen. Als über Veranlassung der betreibenden Partei diese PKWs abgeschleppt werden sollen, setzen sich der Verpflichtete (und dessen Rechtsanwalt) in ihre Autos und verriegeln diese von innen. Der Gerichtsvollzieher erklärt dem Vertreter der betreibenden Partei, daß die Fahrzeuge, wenn sich darin jeweils eine Person befindet, wegen sonst drohender Gefährdung der körperlichen Sicherheit nicht abgeschleppt werden können und der Vertreter eines Abschleppunternehmens erklärt, daß er dazu auch nicht bereit wäre. Der Vertreter der betreibenden Partei begehrt die Öffnung der PKWs durch einen anwesenden Schlosser. Der Gerichtsvollzieher erklärt, daß eine derartige Öffnung der Fahrzeuge ebenfalls unzulässig ist, wenn sich Personen darin befinden. Der Vertreter der betreibenden Partei begehrt die gewaltsame Öffnung der Fahrzeuge durch die anwesenden Sicherheitswachebeamten, um anschließend den Verpflichteten und seinen Rechtsanwalt aus ihren Fahrzeugen zu entfernen und in weiterer Folge diese Fahrzeuge abzuschleppen. Der Gerichtsvollzieher und die Sicherheitswachebeamten erklären übereinstimmend, daß eine derartige Vorgangsweise überhaupt nicht in Betracht komme. Zahlreiche LKWs zur Einbringung von zunächst ca. 200 Tonnen Schotter stehen bereit, können aber nicht zur Baugrube zufahren. Schließlich gelingt es dem Gerichtsvollzieher nach zahllosen vergeblichen Aufforderungen, den Rechtsanwalt des Verpflichteten dazu zu bewegen, mit seinem Fahrzeug aus der Baugrubeneinfahrt herauszufahren. Dadurch kann der Vollzug doch stattfinden, andernfalls wäre er gescheitert. Das Verhalten des Verpflichteten und seines Rechtsanwaltes wäre auch nicht strafrechtlich zu ahnden, da es sich auf passiven Widerstand beschränkt hat.

Zahlreiche Exekutionsverfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen gegen denselben Verpflichteten bleiben erfolglos, da dieser ob aller seiner Liegenschaften seiner Ehefrau ein Belastungs- und Veräußerungsverbot sowie ein lebenslängliches Fruchtgenußrecht einge-

räumt hat. Weiters bewohnt der Verpflichtete zwar eine in seinem Eigentum stehende Villa in Graz, ist jedoch dort nicht gemeldet, sondern besucht angeblich nur gelegentlich seine Ehefrau, weshalb aus der Sicht des Gerichtsvollziehers keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Gewahrsame des Verpflichteten bestehen.

In einem weiteren Fall wurde der betreibenden Partei eine beantragte Taschenpfändung anlässlich einer Tagsatzung in einem Gerichtsgebäude bewilligt. Zum Zweck der Austauschpfändung stellt der Vertreter der betreibenden Partei dem Gerichtsvollzieher eine Uhr zur Verfügung. Der Verpflichtete erscheint und trägt wie stets seine goldene Uhr der Marke Rolex. Er verweigert allerdings dem Gerichtsvollzieher die Pfändung und Herausgabe dieser Uhr, dem Gerichtsvollzieher ist auch keine genaue Beschreibung der Uhr möglich. Der Gerichtsvollzieher (der mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten einschreitet) ersucht die Sicherheitsbehörde telefonisch um Unterstützung. Die vom Gerichtsvollzieher angerufenen Dienststellen erklären sich teils für unzuständig, teils fragen sie an, ob der Gerichtsvollzieher tätlich angegriffen würde, da sie andernfalls nicht einschreiten würden. Eine Unterstützung im Gerichtsgebäude würde überdies ein schriftliches Ersuchen erfordern. Der Hinweis des Gerichtsvollziehers, daß sich der Verpflichtete zu entfernen droht und er kein Telefaxgerät bei sich trägt, hilft nichts. Der Verpflichtete entfernt sich schließlich samt seiner wertvollen Uhr, der Vollzug scheitert. Weitere taugliche Exekutionsobjekte sind der betreibenden Partei nicht bekannt. Eine strafrechtliche Verfolgung des Verpflichteten wegen des passiven Widerstands ist nicht möglich, da der passive Widerstand nicht den Tatbestand des § 269 StGB verwirklicht, mangels Pfändung kein Verstrickungsbruch im Sinne des § 271 StGB vorliegt und höchstwahrscheinlich auch der Tatbestand des § 162 StGB nicht erfüllt ist, da der Verpflichtete sein Vermögen nicht verheimlicht oder sonst verringert, sondern lediglich der Pfändung entzogen hat.

Damit erweist sich die staatliche Rechtsdurchsetzung als völlig ineffizient! Die gesetzliche Grundlage für die notfalls gewaltsame Brechung eines Widerstandes des Verpflichtenden ist in § 26 EO gegeben, es mangelt allerdings in der Praxis an der erforderlichen Unterstützung durch die Sicherheitsbehörden. Erforderlich erscheint daher die Gewährleistung

einer effizienten Unterstützung der Vollstreckungsorgane durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Wege eines Erlasses des Bundesministers für Inneres.

c) Haftung für Gerichtsgebühren zur ungeteilten Hand

Von einem Kollegen aus Vorarlberg wurde darüber Beschwerde geführt, daß in den Fällen, in welchen eine Gerichtsgebühr von zwei oder mehreren betreibenden Gläubigern zu entrichten ist, diese vom Gericht aufgefordert werden, die Gebühr zur ungeteilten Hand zu bezahlen (§ 7 GGG). Problematisch ist, daß die Gläubiger zumeist nicht wissen, wie hoch sich die einzelne Betreuung der anderen Gläubiger beziffert. Sie müssen daher vorab ermitteln, wie hoch sich das betriebene Kapital jeweils beziffert um eine anteilige Zahlung leisten zu können. Dazu wird im Zweifelsfall eine Kontaktaufnahme mit allen Betreibenden sowie Rückfragen bei der entsprechenden Gerichtsabteilung erforderlich sein. Dies stellt einen enormen Aufwand dar. Dagegen müßte das zu betreibende Kapital für das zuständige Gericht aus dem Akt leicht feststellbar sein.

Außerdem erscheint die Aufforderung zur Zahlung zur ungeteilten Hand insbesondere deswegen problematisch, da, falls einige der betreibenden Gläubiger bezahlen, die anderen jedoch nicht, dennoch gegen alle betreibenden Gläubiger (auch diejenigen, die bereits bezahlt haben) Exekution geführt werden kann.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher eine Änderung der Gesetzeslage dahingehend an, daß bei Verpflichtung zur Entrichtung eines Gebührenbetrages durch zwei oder mehrere betreibende Gläubiger die Solidarhaftung entfällt und die Gerichte den Betreibenden die Gebühr anteilig entsprechend dem betriebenen Kapital vorschreiben.

d) Sonstiges

Kritisiert wurde generell, daß die Behandlung von Exekutionen in vielen Fällen unökonomisch erfolgt, teilweise mit unnötigen Formalismen.

Von einem Vorarlberger Rechtsanwalt wurde mitgeteilt, daß die Exekutionsabteilungen des Bezirksgerichtes Bregenz aufgrund einer Regelung ab 14.00 Uhr nicht mehr besetzt sein müssen und deshalb dort niemand mehr erreichbar ist. Offenbar haben die Bediensteten nach dieser Regelung Gleitzeit und die Abteilungen müssen nur in der Kernzeit bis 14.00 Uhr besetzt sein. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn in jeder Abteilung zumindest eine Ansprechperson bis 15.30 Uhr anwesend wäre.

Gerügt wurde von der Rechtsanwaltskammer Wien, daß ein am 2.4.2001 beim BG Liesing gestellter Antrag auf Räumungsexekution, am 4.5.2001 mit dem Beisatz retourniert wurde, es möge eine Vollstreckbarkeitsbestätigung des gerichtlichen Vergleiches beigebracht werden. Die zuständige Richterin wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Vergleiche ihrer Natur nach keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegen. Diese Rechtsansicht wurde nach einem Telefonat der Richterin mit einer weiteren Gerichtsperson bestätigt, allerdings nunmehr eine „Rechtswirksamkeitsbestätigung“ verlangt. Da dies nicht erforderlich ist, wurde der Antrag unverbessert an das Gericht retourniert und erfolgte am 31.5.2001 die Bewilligung der Exekution. Auf Nachfrage wurde allerdings mitgeteilt, daß der zuständige Gerichtsvollzieher in 14 Tagen in Pension gehe und nicht absehbar sei, wann Ersatz komme. Der Vollzug werde daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Weiters wurde kritisiert, daß bei Exekutionsvollzügen nicht bloß vereinzelt festgestellt werden mußte, daß nach mehreren Vollzugsversuchen keine pfändbaren Gegenstände aufgefunden wurden und der Verpflichtete die Abgabe des Vermögensverzeichnisses verweigerte und in der Folge (nach Anordnung der Vorführung zur Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses) ein Vollzugsbericht einlangt, wonach nach einmaligem Vorführungsversuch der Verpflichtete nicht angetroffen wurde, oder die Eingangstür versperrt war. Für den betreibenden Gläubiger entsteht daher der Eindruck, daß einerseits Vollzugsgebühren „produziert“ werden (beim Vollzug der Fahrnisexekution) und/oder ein Zusammenwirken des Vollstreckers mit dem Verpflichteten erfolgt (da ja weitere Versuche der Vorführung unterbleiben). Überdies ist auch für den betreibenden Gläubiger nicht nachvollziehbar, warum der Schuldner nicht bereits beim Fahrnisvollzugsversuch zur Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses vorgeführt werden kann, wenn er mehrfach

rechtswidrig sowohl die Zahlung als auch die Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses verweigert.

3. Insolvenzverfahren

Beschwerde wurde von der Rechtsanwaltskammer Wien geführt, daß eine Prüfungstagsatzung kurzfristig wegen Urlaubsverschiebung einer Richterin verlegt wurde und dabei nur der Masseverwalter und die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände von der Verlegung verständigt wurden, nicht jedoch die übrigen privaten Gläubiger bzw. deren Vertreter (HG Wien; Verfahren nicht bekanntgegeben). Die Gerichtskanzlei teilte sodann mit, daß eine derartige Verständigung von einer Terminverschiebung nicht vorgesehen sei, da man dieses aus der Ediktsdatei herauslesen könne. Im Wege des ERV müßte doch eine Möglichkeit der Verständigung der betroffenen Rechtsanwälte durch eine Kurzmitteilung gegeben sein. Das ununterbrochene Beobachten der Ediktsdatei ist unzumutbar.

4. Außerstreit

Höchst bedauerlich ist es, daß in einer Verlassenschaftssache des BG Döbling, der Gerichtskommissär die anwaltlich vertretene erblasserische Witwe direkt ersucht hat bekanntzugeben, ob sie nunmehr von diesem Rechtsanwalt vertreten ist, obwohl sie das Vertretungsverhältnis dem Gerichtskommissär bereits zuvor persönlich bekannt gegeben hatte. Das Vertretungsverhältnis war auch bei Gericht bereits aktenkundig. Der betreffende Rechtsanwalt wurde diesbezüglich vom Gerichtskommissär nicht einmal verständigt. Weiters wurde der erblasserischen Witwe vom Gerichtskommissär mitgeteilt: „Für den Fall, daß eine Vertretung nunmehr Ihrerseits nicht erwünscht ist, werde ich Ihnen die entsprechenden Unterlagen per Post zusenden.“ Es ist nicht verständlich, warum der Gerichtskommissär nicht den Rechtsanwalt wegen dem Vollmachtsverhältnis gefragt hat, sondern gleich dessen Mandantin. Es ist dies ein eklatanter Fall versuchter Einmischung eines Gerichtskommissärs gegenüber einem anwaltlichen Erbenmachthaber.

Weiters wurde der Mißstand aufgezeigt, daß Rechtspfleger und Richter in Unterhaltsverfahren Anfragen an den Dienstgeber von Unterhaltspflichtigen stellen, obwohl diesen nicht einmal die Gelegenheit gegeben wurde, selbst einen entsprechenden Gehaltsnachweis zu erbringen (§ 183 AußStrG; ZfVB DSK 19.3.1997, 120.523). Im Bereich der Sprengel LG Linz und LG Steyr ist diese Praxis aber nach Mitteilung eines Kollegen bereits abgestellt.

a) Verzögerung von Erledigungen

Beschwerde wurde geführt hinsichtlich zweier Verfahren vor dem BG Tamsweg, in denen am 04.09.1995 und am 11.07.1996 Anträge auf die Einräumung eines Notweges eingebracht wurden. In beiden Verfahren hat zuletzt am 06.03.2001 eine Tagsatzung stattgefunden, das Protokoll über diese Tagsatzung liegt noch nicht vor, die Außerstreitsache ist entscheidungsreif, eine Entscheidung steht aus. Die ineffiziente und unwillige Aktenerledigung führt zur Produktion eines immens teuren Verfahrensaufwandes.

In einem Verfahren vor demselben Bezirksgericht wurde am 17.02.1999 ein auf die Bestimmung des § 12 a MRG gestützter Antrag auf Erhöhung des Hauptmietzinses über eine gewerblich genutzte Lagerhalle eingebracht. Dieser Antrag wurde mit Beschluß des BG Tamsweg vom 19.09.2000 abgewiesen. Dem Rekurs wurde vom LG Salzburg stattgegeben, der Beschluß wurde aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen. Obwohl der Beschluß des LG Salzburg eine detaillierte Anleitung enthält, wie vom Gericht weiter vorzugehen sein wird, wurde bisher eine neuerliche Entscheidung nicht erlassen. Der Beschluß des LG Salzburg ist am 25.01.2001 beim BG Tamsweg eingelangt. Die Säumnis ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Weiters beschwert sich ein Grazer Kollege darüber, daß ein seit September 1997 anhängiges Msch-Verfahren nach wie vor nicht abgeschlossen ist und mit einer Beendigung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Dagegen kann die Entwicklung, welche das beim BG Josefstadt anhängige Erlagsverfahren, über das im Wahrnehmungsbericht 1999 ausführlich berichtet worden war, ge-

nommen hat, als positiv bewertet werden. Im Zuge des Strafverfahrens gegen eine wegen Anlagebetrugs nach dem „Schneeball-System“ (über die Europa Bank Ltd. und Cash AG) inzwischen verurteilte Person, sind Gelder, Sparbücher und Wertpapiere im Wert von ca. ATS 150 Millionen bei Gericht hinterlegt worden. Diese hinterlegten Gelder, die durch erfolgte Veranlagung inzwischen auf ca. ATS 220 Millionen angewachsen sind, sind seit über einem Jahrzehnt festgefroren und die Gläubiger warten bis heute auf eine Verteilung. Ein Wiener Kollege berichtet, daß diese Angelegenheit nunmehr dank zweier grundsätzlicher Entscheidungen des OGH auf die richtige Schiene gestellt sein dürfte. Durch energische Maßnahmen im Jahr 2000 konnte die Zustellproblematik überwunden werden (genaue Evidenz der Vertretungen, Bestellung eines Zustellkurators). Der verbesserte Annahmebeschluß wurde im Jänner 2001 rechtskräftig. Aufgrund zweier grundlegender Entscheidungen des OGH sowohl im Erlags- als auch im parallelen Erkenntnisverfahren ist sehr wohl eine konstruktive Beendigung des Verfahrens absehbar. In der Tat wurde Ende März d.J. vom Erlagsgericht der Beschluß gefaßt, das hinterlegte Vermögen dem Masseverwalter auszufolgen.

5. Grundbuchspflege

Es wurde die lange Bearbeitungsdauer beim BG Linz-Land und BG Urfahr-Umgebung kritisiert, während beispielsweise die Erledigungsdauer beim BG Linz oft nur einen Tag in Anspruch nimmt.

Weiters wurde darüber Beschwerde geführt, daß bei einzelnen Bezirksgerichten nicht die Möglichkeit der Beglaubigung von Unterschriften am Nachmittag besteht. Es wird daher angeregt, bei Bezirksgerichten auch am Nachmittag die Beglaubigung von Unterschriften zu ermöglichen.

VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG

Gerügt wurde, daß es bei der **Erledigung von Berufungsangelegenheiten gegen den Entzug von Pässen bzw. Lenkerberechtigungen** zu unvermeidbaren Verzögerungen kommt. So wurde beispielsweise einem Betroffenen mit dem am 6.10.2000 zugestellten Bescheid der BH Bludenz der Paß entzogen und die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen. Die Berufung dagegen wurde bereits am 9.10.2000 zur Post gegeben. Die stattgebende Entscheidung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg wurde erst am 27.2.2001, also 4 ½ Monate nach Erhebung der Berufung zugestellt, obwohl in diesem Fall lediglich einfache Rechtsfragen zu lösen waren. Die verzögerte Erledigung der Berufung durch die Sicherheitsdirektion führte dazu, daß dem Mandanten der Reisepaß zu Unrecht 4 ½ Monate entzogen war und er in seiner Reisefreiheit beschränkt war, ohne daß er irgendeinen Anspruch auf Schadenersatz hätte (vgl. hingegen § 394 EO).

In einem weiteren Fall hat die BH Bregenz mit Mandatsbescheid vom 13.3.2000 die Lenkerberechtigung entzogen. Mit Bescheid vom 7.4.2000 gab die BH Bregenz der Vorstellung keine Folge. Am 19.4.2000 langte die Berufung beim Landeshauptmann ein. Am 8.5.2000 wurde ein vom Betroffenen selbst eingeholtes fachärztliches Gutachten dem Landeshauptmann vorgelegt. Am 30.5.2000 wurde die Bescheiderlassung urgirt. Über die Berufung wurde erst mit Bescheid vom 18.7.2000 (am letzten Tag der Dreimonatsfrist) entschieden (das Verwaltungsgerichtshofserkenntnis über die dagegen am 25.7.2000 zur Post gegebene Beschwerde wurde am 28.11.2000 zugestellt).

In einem anderen Verfahren wurde über die Berufung gegen den Bescheid der BH Bregenz, die am 13.9.2000 zur Post gegeben wurde, erst mit Bescheid vom 7.12.2000, zugestellt am 13.12.2000, entschieden. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Weiters wurde Beschwerde hinsichtlich eines Falls geführt, in welchem am 18.12.1998 die Verlängerung der bis 12.1.1999 befristeten Lenkerberechtigung bei der BH Bregenz bean-

tragt wurde. Zunächst verlangte der Amtsarzt ohne rechtliche Grundlage eine verkehrspsychologische Untersuchung. Mit Schriftsatz vom 8.4.1999 wurde das fachärztliche Gutachten, welches den Antragsteller für lenkertauglich erklärte, der BH Bregenz vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.4.1999 wurde auf den Ablauf der Dreimonatsfrist gem § 8 Abs 5 FSG hingewiesen und um umgehende Entscheidung ersucht. Der Bescheid der BH Bregenz wurde am 20.5.1999 persönlich abgeholt. Am 1.6.1999 wurde die Berufung dagegen zur Post gegeben. Mit Schreiben vom 27.7.1999 wurde dem Landeshauptmann mitgeteilt, daß sich der Betroffene nicht neuerlich untersuchen lasse und wurde um umgehende Entscheidung gebeten. Die Äußerung zu dem am 10.8.1999 gestellten Gutachten wurde am 20.8.1999 zur Post gegeben. Am 11.10.1999 langt ein Bescheid des Landeshauptmannes ein, in dem welchem Betroffenen ohne Rechtsgrundlage eine amtsärztliche Untersuchung bei der Berufungsbehörde auferlegt wurde. Anfang November erhielt der Landeshauptmann Kenntnis, daß der Facharzt sein Gutachten umgestoßen hatte. Mit Schreiben vom 16.11.1999 teilte der Betroffene mit, daß er unter diesen Umständen zu einer Untersuchung bereit sei und ein neues fachärztliches Gutachten vorlegen werde. Am 19.11.1999 lief die Befristung laut Bescheid vom 20.5.1999 ab. Infolge Berufung konnte laut Auskunft der BH Bregenz ein Antrag auf Verlängerung nicht gestellt werden. Der Betroffene mußte daher zwischen 19.11.1999 und 27.1.2000 (Zustellung des Bescheides vom 25.1.2000) infolge fehlender Busverbindungen mit dem Fahrrad von Hard nach Lustenau zur Arbeit fahren. Es herrschte längere Zeit ein strenger Winter. Bei fristgerechter Erledigung der Berufung durch den Landeshauptmann wäre dies vermieden worden.

Festzuhalten ist, daß die Rechtsordnung keine Kompensation dafür vorsieht, daß Personen etwa ihre Lenkerberechtigung längere Zeit nicht ausüben durften bzw. bei Paßentzug in ihrer Reisefreiheit beschränkt wurden, wenn sich diese Maßnahme in letzter Instanz als rechtswidrig erweist. Amtshaftungsansprüche sind nämlich nur ausnahmsweise möglich (bei unvertretbarer Rechtsansicht), und außerdem wäre die Bezifferung des Schadens sehr schwierig.

Die Berufungsbehörde sollte in solchen Fällen, in denen der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, im Sinne des § 73 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub ent-

scheiden und sich nicht formalistisch auf die dreimonatige Entscheidungsfrist berufen. Dies wäre vor allem dann angebracht, wenn nur einfache Rechtsfragen zu lösen sind. Im Sinne einer effizienten bürgerfreundlichen Verwaltung wäre dies dringend geboten. Das Ausnutzen bzw. sogar Überziehen der dreimonatigen Entscheidungsfrist ist rechtsstaatlich äußerst bedenklich.

VII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Auch im Jahr 2000 waren die **Leistungen der Anwaltschaft für sozial schwächer gestellte Bürger** im Rahmen der sogenannten Verfahrenshilfe eine von der Rechtsanwaltschaft insgesamt erbrachte Sozialleistung, die in dieser Form ohne Beispiel ist. Wie unten ersichtlich erfolgten über 20.000 Verfahrenshilfebestellungen österreichweit.

Anzahl der Bestellungen 2000

Rechtsanwaltskammer	Zivilsachen	Strafsachen	Gesamt
Burgenland	145	438	583
Kärnten	376	758	1134
Niederösterreich	1.154	1.788	2.942
Oberösterreich	969	1.639	2.608
Salzburg	778	660	1438
Steiermark	754	1.556	2.310
Tirol	796	943	1739
Vorarlberg	316	384	700
Wien	2.243	4.306	6.549
Gesamt	7.531	12.472	20.003

Die im Rahmen der Verfahrenshilfe verzeichneten Kosten haben im Jahr 2000 wiederum die Grenze von öS 320 Mio überschritten (genau: öS 321.460.434,84/€ 23.361.440,87). Seit 1995 beträgt der Zuwachs mehr als öS 75 Mio. Demgegenüber steht die Pauschalvergütung in der seit damals unveränderten Höhe von bloß öS 172 Mio, wobei der Österreichische Rechtsanwaltskammertag eine Erhöhung der Pauschalvergütung beantragt hat, um dieses Mißverhältnis auszugleichen.

2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahre 2000 **über 13.000 Ratsuchende von mehr als 1.400 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.**

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	42	350
Kärnten	150	1.027
Niederösterreich	180	2.168
Oberösterreich	162	2.702
Salzburg	50	903
Steiermark	104	686
Tirol	50	467
Vorarlberg	35	230
Wien	631	4.682
Gesamt	1404	13.215

3. Anwaltlicher Journdienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, bestehen in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien telefonisch erreichbare Journdienste.

Salzburg	53	Rechtsanwälte
Steiermark	120	Rechtsanwälte
Wien	153	Rechtsanwälte

4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

So intervenierten im Jahr 2000 bei Sprechtagen bei Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften in

Kärnten	17	Rechtsanwälte
Niederösterreich	17	Rechtsanwälte
Oberösterreich	17	Rechtsanwälte
Salzburg	9	Rechtsanwälte
Steiermark	12	Rechtsanwälte
Tirol	30	Rechtsanwälte
Vorarlberg	8	Rechtsanwälte.

5. Weitere Serviceeinrichtungen

Ein besonderes Anliegen ist der Rechtsanwaltschaft die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Mißbrauchsopfern, die in einzelnen Bundesländern in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft durchgeführt wird. Wiederholt wird die Anmerkung aus dem letzten Wahrnehmungsbericht, daß die 1998 eingeführte Verbrechenopferberatung, welche von Rechtsanwälten unter großem persönlichem Zeitaufwand bei den Gerichten und in den Kanzleien durchgeführt wird, von der Bevölkerung nur sehr spärlich angenommen wird.

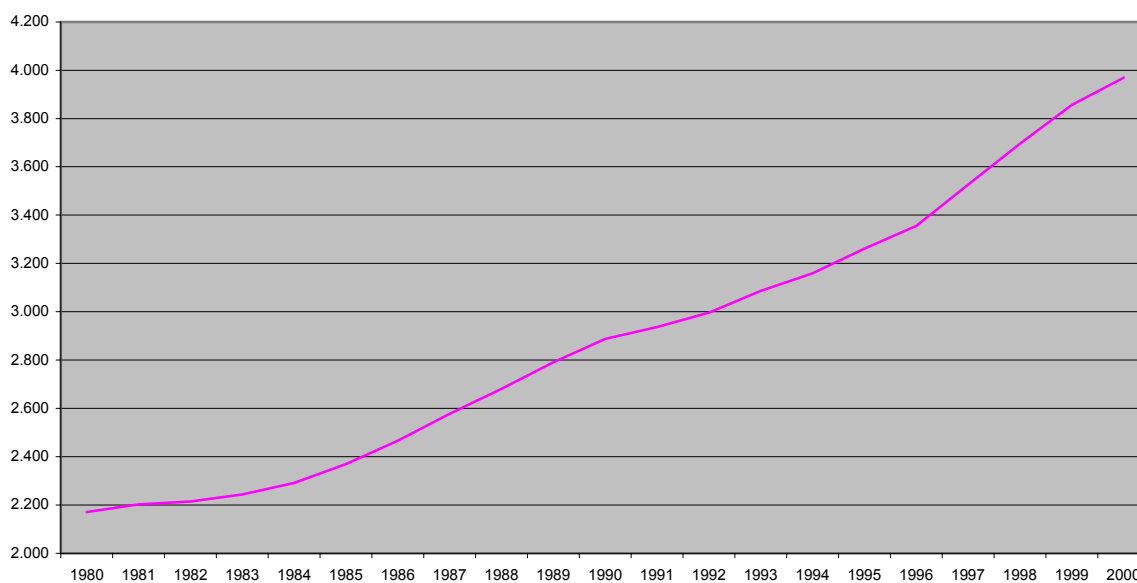
Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie z.B. das Klientenservice, welches im Jahr 2000 von mehr als 400 Ratsuchenden in Anspruch genommen wurde.

6. Anzahl der Rechtsanwälte

Aus der folgenden Tabelle ist der Stand der Rechtsanwälte per 31.12.2000 zu entnehmen. Die weiter untenstehende Grafik verdeutlicht den Anstieg bei der Anzahl der Rechtsanwälte seit 1980.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	hiervon weiblich
Burgenland	42	3
Kärnten	227	19
Niederösterreich	296	26
Oberösterreich	502	37
Salzburg	332	32
Steiermark	397	52
Tirol	413	42
Vorarlberg	174	14
Wien	1.586	241
Gesamt	3.969	466

Anzahl der Rechtsanwälte seit 1980



Seit Inkrafttreten des EuRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU und dem EWR unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltspflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2000 waren in Österreich 18 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig, vornehmlich aus der Bundesrepublik Deutschland stammend.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Mit dem vorliegenden Wahrnehmungsbericht werden Anregungen zur Rechtspolitik gemacht. Das Gutachten der Professoren Bydlinski wurde sowohl dem Bundesminister für Justiz als auch den leitenden Beamten des Justizministeriums übergeben. Die Rechtsanwaltschaft wiederholt ihr Ersuchen, nicht mehr zeitgemäße Formvorschriften aus dem Rechtsbestand zu eliminieren, durch eine bessere Struktur der Formvorschriften im ABGB Klarheit und damit Rechtssicherheit zu schaffen und den Kaufmannsbegriff durch einen Unternehmerbegriff zu ersetzen. Mit diesen Maßnahmen würde die Republik Österreich in dem angesprochenen Bereich ihre Rechtsordnung für den rechtsgeschäftlichen Verkehr innerhalb der Europäischen Union verbessern und so die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen fördern. Gleichzeitig würden unnötige Mehrkosten, die durch aufwendige Formvorschriften entstehen, beseitigt.

Im Zuge der Beratungen nach vorliegenden Stellungnahmen zu der Strafprozeßnovelle sind die Rechtsschutzeinrichtungen, die dem Richter anzuvertrauen sind, zu verbessern. Die Position des Beschuldigten sollte eine weitere Stärkung dadurch erfahren, daß die Verteidigungsrechte ausgedehnt werden. Der Verteidiger sollte nicht nur bei Vernehmungen anwesend sein dürfen, sondern auch berechtigt sein zu befragen und Anträge zu stellen. Der zu allgemein gefaßte Vorbehalt, daß der Verteidiger zu Einvernahmen dann nicht beigezogen werden muß, wenn dadurch der Ermittlungserfolg in Frage gestellt wäre, ist eng und präzise zu fassen, weil andernfalls die Verteidigungsrechte unterlaufen werden könnten.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus sollte die Rollenverteilung in der Hauptverhandlung so verändert werden, daß der Richter nicht mehr Untersuchungsaufgaben wahrzunehmen hat. Der Anteil des Staatsanwaltes und des Verteidigers an der Befragung der Zeugen sollte erweitert werden und nicht so wie jetzt darin bestehen „nachzufragen“. Die Vorschriften betreffend die Protokollierung sollten die Verantwortlichkeit des Richters für das Protokoll

stärken und sicherstellen, daß die Protokolle unmittelbar nach der Hauptverhandlung ausgefertigt werden, um Protokollberichtigungsanträge noch sinnvoll stellen zu können. Diese Anregungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Zu überlegen ist, ob es tatsächlich nützlich ist, für jedes Vorhaben der Rechtspolitik sofort Expertengruppen einzuberufen, weil das Ergebnis immer ein Kompromiß der vorgebrachten Meinungen darstellen wird. Besser wäre es, ein erarbeitetes Konzept als Ganzes, also einen Ministerialentwurf zur Diskussion zu stellen, um die Tragfähigkeit des Vorschlages zu prüfen. Gerade in der Rechtspolitik sollte immer wieder eine möglichst breite Zustimmung zu einem Vorhaben gefunden werden, weil Rechtsvorschriften, wenn es sich nicht nur um formelles Recht handelt, dem Rechtsempfinden des Bürgers möglichst nahekommen sollten. Wo Änderungen erforderlich werden, etwa um Veränderungen der Gesellschaft zu entsprechen, sollte besonders behutsam vorgegangen und nicht zu sehr auf Wünsche einzelner Gruppen eingegangen werden.

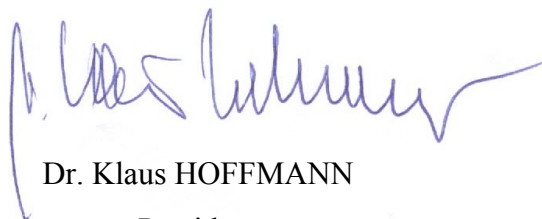
Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Rechtspflege in Österreich ihren hohen Standard auch weiterhin hält. Kritik wurde zum Anlaß für zielführende Änderungen genommen. Im Vergleich mit der Rechtspflege in anderen Ländern der Europäischen Union nimmt Österreich sicherlich einen der vorderen Plätze ein. Was den Einsatz moderner Kommunikationsmittel betrifft ist Österreich führend. Wir werden zu Recht von unseren Nachbarländern beneidet, was auch in Aussprachen, etwa zuletzt bei der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (Deutschland) Ende Oktober 2001, offen zum Ausdruck kam.

In der Diskussion um die Harmonisierung der Rechtsordnungen der Nationalstaaten sollte Österreich Selbstbewußtsein zeigen, um die österreichische Rechtskultur, um die wir vielfach beneidet werden, zu erhalten. Historisch Gewachsenes sollte dem Wunsch nach Gleichmacherei nicht geopfert werden. Auch innerhalb der Europäischen Union sollte die Entwicklung eine behutsame sein, damit das Ergebnis auch akzeptabel bleibt.

In eigener Sache ist mit aller Deutlichkeit zu fordern, daß der hohe Standard des österreichischen anwaltlichen Berufsrechtes erhalten bleibt, dies gilt nicht nur für die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und seine Verschwiegenheit, sondern auch für die Freiberuflichkeit des Rechtsanwaltes. Der Rechtsanwalt erbringt eine persönliche qualitative geistige Leistung für deren Richtigkeit er auch einzustehen hat. Dies setzt beste Ausbildung, entsprechende berufliche Erfahrung und letztlich wirtschaftliche Unabhängigkeit voraus. Die von manchen geforderte Deregulierung des zu Recht regulierten Berufes würde die Qualität anwaltlicher Leistung und die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes gefährden, und damit dem Bürger jenen Berater und Vertreter nehmen, der zu Recht nach wie vor in einem demokratischen Rechtsstaat vom Bürger hoch geschätzt wird.

Wien, am 30. November 2001

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN

Präsident